National Zeitung
27. August 1962

Wird der Fall Marie Vogelbach zum Justizskandal?

Zivilgerichtspräsident will Marie Vogelbach im Irrenhaus begutachten lassen

Seit einem Vierteljahrhundert kämpft die jetzt achtzigjährige Marie Vogelbach um ihre Freiheit, die ihr von der Vormundschaftsbehörde vorenthalten wird, indem sie behauptet, die Frau sei geisteskrank. Appellationsgericht und Bundesgericht haben festgestellt, «dass keinerlei Anzeichen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche» vorliegen. Die Petitionskommission des Grossen Rates Basel liess 1957 ebenfalls ein psychiatrisches Gutachten erstellen, wobei der Gutachter Dr. Schaub zum eindeutigen Schlusse kam, es liege keine Geisteskrankheit vor. Dieser Ansicht pflichtete die Petitionskommission, die Marie Vogelbach ebenfalls einvernahm, einhellig bei. Petitionskommission und Grosser Rat empfahlen hierauf der Petentin die Einreichung einer Beiratschaftsaufhebungsklage.

Der vierte Gerichtspräsident des Zivilgerichtes Basel, der sich mit der Sache zu befassen hat, Dr. Baumgartner, versuchte den Fall auf die lange Bank zu schieben, indem er erklärte, er müsse zuerst den Schriftenwechsel im Prozessverfahren der Gemeinde Riehen, das 1½ Jahre später angehoben wurde, und ebenfalls die Aufhebung der Beiratschaft verlangt, abwarten. Das Appellationsgericht aber hiess eine Beschwerde des Anwaltes der Marie Vogelbach, Rechtsanwalt Bühlmanns, gut und verfügte am 5. Juli 1962, der Gerichtspräsident habe «den vorliegenden Prozess Marie Vogelbach beförderlich und getrennt vom zweiten Prozess der Gemeinde Riehen zu behandeln und zur Anordnung der Hauptverhandlung zu schreiten».

Statt nun aber die Hauptverhandlung anzusetzen, verfügte Gerichtspräsident Dr. Baumgartner am 30. Juli 1962, es werde ein neues psychiatrisches Gutachten über Marie Vogelbach angeordnet und als Experte Prof. Dr. Max Müller, Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik in Bern, vorgeschlagen. Im Begleitschreiben an den Experten wird dazu ausgeführt, der Gerichtspräsident nehme an, Marie Vogelbach «werde während einiger Zeit in Ihrer Heilanstalt Aufenthalt nehmen müssen». Dem Experten werden die Berge von Prozessakten zur Verfügung gestellt.

Nun will man also die achtzigjährige Frau, nachdem die Gerichte, darunter das Bundesgericht, längst eindeutig und unmissverständlich festgestellt haben, dass von einer Geisteskrankheit keine Rede sein kann, noch ins Irrenhaus nach Bern verschleppen! Das wäre amtliche Freiheitsberaubung und eine derartige Ungeheuerlichkeit, dass dafür keine Worte der Empörung mehr ausreichen. Das ist ein schlechtweg unverantwortlicher Skandal.

Wie wir erfahren, hat der Anwalt der Marie Vogelbach unverzüglich beim Appellationsgericht Beschwerde eingereicht und man darf mit vollem Vertrauen seinem Entscheid entgegensehen. Mit vollem Recht betont Rechtsanwalt Leo Victor Bühlmann, dass diese neueste Verfügung nicht nur das Prozessverfahren wieder um Monate hinauszögert und damit bewirkt wird, dass womöglich noch ein fünfter Gerichtspräsident sich damit befassen muss, sondern dass die alte Frau diese neueste Attacke, wenn sie wirklich zur Durchführung kommen sollte, kaum lebend überstehen wird. Wir können seiner Ansicht, dass diese Verfügung von einer «ungewöhnlichen menschlichen Gefühlsroheit» zeuge, nur vollumfänglich beipflichten.

Büro gegen Amts- und Verbandswillkür, Zürich